

Landrat Remo Zberg
Pilatusstrasse 22
6052 Hergiswil

Landrat Peter Wyss
Milchbrunnenstr. 25
6370 Stans

Landrat Sepp Gabriel
Unter Acheri
6374 Buochs

Hergiswil, 12. März 2021

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

EINGEGANGEN

15. März 2021

2021.03.12.32

Einfaches Auskunftsbegehren (Art. 53, Abs. 6 Landratsgesetz)

Umsetzung «Covid-19 Härtefall-Finanzhilfen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Unternehmen, die aufgrund der angeordneten Covid-19-Massnahmen auf Finanzhilfen angewiesen sind, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Unterstützung im Rahmen des Härtefallprogramms von Bund und Kanton. Betroffene Betriebe müssen hierzu ein Gesuch einreichen. Mit der kantonalen Covid-19-Zusatzfinanzierungsnotverordnung vom 24. Februar 2021 stehen bis zu 27.6 Millionen Franken zur Verfügung, was vom Bundesparlament im März 2021 bestätigt wurde.

Jene Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, gelten automatisch als Härtefälle.

Sie müssen den Nachweis der Umsatzeinbusse von 40 Prozent nicht erbringen.

Gemäss Härtefallverordnung vom 22. Dezember 2020 des Regierungsrates haben Unternehmen mit dem Gesuch den Finanzbedarf aufzuführen, der für die Überbrückung des Zeitraums bis Ende 2021 für das Unternehmen erforderlich ist (minimaler Finanzbedarf).

Die ersten Auszahlungen bewilligter Gesuche (120) sind anfangs März 2021 erfolgt. 50 Gesuche sind offenbar abgewiesen worden.

Uns liegen diverse Verfügungen der Entscheidungskommission vor. Dabei stellen wir fest, dass sich der Regierungsrat bzw. die Entscheidungskommission einen grossen Spielraum herausnimmt. Die Beurteilungskriterien für eine Vergabe von Geldern, einer Kürzung oder einer Ablehnungsentscheidung sind für uns in vielen Fällen nicht oder nur schwer nachvollziehbar.

Es scheint, dass der Finanzbedarf für das Jahr 2021 ein wesentlicher Faktor darstellt. Dies wiederum lässt die Vermutung zu, dass diejenigen Unternehmen - besonders in der Gastronomiebranche - welche eine positive Prognose zulassen, benachteiligt werden, während diejenigen, welche einen hohen Verlust vorgeben, von Härtefallgeldern profitieren.

So sind uns Nidwaldner Gastronomiebetriebe bekannt, die sich durch ihre seriöse Unternehmensführung, den Verzicht von Betriebsferien, mit zusätzlichen Öffnungstagen, die minimale Auszahlung eines Eigenlohnes und der vielfältigen Ausbildung von Lehrpersonen, etc. jahrzehntelang am Markt behauptet haben, nun aber nicht von den Härtefallgeldern profitieren können. D.h. die Tüchtigen, welche 2020 versucht haben, ihre Einbussen möglichst klein zu halten, werden als «Belohnung» noch abgestraft.

Die Kriterien für eine Vergabe von Geldern sind offenbar in einer Richtlinie des Regierungsrates geregelt; diese sind aber nicht transparent. Zudem fragen wir uns auch, warum nicht alle Unternehmen, welche aufgrund einer behördlichen Verfügung 40 Tage und mehr geschlossen haben, mindestens einen Sockelbeitrag erhalten, wie das andere Kantone (z.B. Luzern) praktizieren.

Wir bitten Sie daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kriterien werden für die Vergabe von Härtefallgeldern angewendet und in welcher Priorität?
2. Gemäss Härtefallverordnung belaufen sich die nicht rückzahlbaren Beiträge auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahr 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens Fr 300'000.00. Warum wird dieser Spielraum nicht ausgenützt?
3. Es zeichnet sich ab, dass die vom Regierungsrat beantragten Mittel wohl kaum ausreichen; was und in welchem Zeitraum gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?

Wir danken Ihnen für Ihre Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse



Landrat Remo Zberg



Landrat Peter Wyss



Landrat Sepp Gabriel